

Hygienekonzept (Schwerpunkt Schüler*innen)

Stand: 3.9.2020

Grundlagen:

- Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020; Aktualisierung aufgrund der politischen Vorgaben wird in Kürze erwartet.
- KMS vom 1.9.2020, Az. ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700

1. Grundsätzliches, u.a. Aufenthalt auf dem Schulgelände, Unterrichtsteilnahme

a) Teilnahme am Unterricht

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines ärztlichen Attests (max. 3 Monate Gültigkeit, dann Notwendigkeit eines erneuten Attests) möglich. Dies gilt auch, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

b) Betretungsverbot des Schulgeländes

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen das Schulgelände nicht betreten.

c) Richtlinie bei Erkrankungen von Schülern*innen

- An Grundschulen, den Grundschulstufen der Förderzentren sowie den Schulvorbereitenden Einrichtungen ist in Stufe 1 und 2 ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, Husten) **ohne Fieber** vertretbar, da Kinder im Grundschulalter wissenschaftlichen Studien zufolge eine geringe Rolle im Infektionsgeschehen spielen.
Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen müssen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben; ggf. muss ein Arzt aufgesucht werden
- Kranke Schüler in angeslagenem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist i.d.R. in Stufe 1 und 2 wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden (besser: 36 Stunden) symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Eine Testung auf Sars-CoV-2 ist i.d.R. nicht erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Arzt.
Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

d) Auftreten bei Erkrankungen im Unterricht

Bzgl. des Auftretens entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit wird aktuell im Kultusministerium ein Handlungsleitfaden erarbeitet.

2. Hygienemaßnahmen

a) Einsatz der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Aktuell ist das Tragen einer MNB für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen verpflichtend. Grundschüler und deren Lehrer dürfen während des Unterrichts, d.h. sobald sie ihren Platz erreicht haben, die Maske abnehmen.

b) Händehygiene und Desinfektion

Das Augenmerk liegt auf der Händehygiene, insbesondere häufiges Händewaschen. Desinfektionsmittel zur freien Verfügung der Schüler*innen stehen nur an sehr wenigen Stellen (Eingänge) zur Verfügung, da nach aktueller wissenschaftlicher Einschätzung das Händewaschen ausreichend und die zu sorglose Verwendung dieser Mittel auch gesundheitlich nicht unbedenklich ist.

c) Toiletten

Die Toiletten dürfen nur einzeln genutzt werden. Im oberen Schulhaus hat jede Klasse eine eigene Toilette zugeordnet. Im unteren Schulhaus ist die Nutzung über „besetzt/nicht besetzt“-Zeichen geregelt.

d) Mindestabstand

Im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. in Mittags- und Nachmittagsbetreuung) muss auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schüler*innen des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands i.d.R. verzichtet werden. Ansonsten ist auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere dem Schulgebäude, der Mindestabstand einzuhalten.

4. Sport- und Musikunterricht, Mittags- und Nachmittagsbetreuung

Diese Angebote finden unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich statt.

5. Schülerfahrten, außerunterrichtliche Veranstaltungen

- Mehrtägige Schülerfahrten finden bis Ende Januar 2021 nicht statt.
- Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z.B. (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Die Einbeziehung von schulfremden Personen ist dabei möglich.

6. Drei-Stufen-Plan (Grundinformation über die Planungen des KMs)

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises orientiert.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner

Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz < 50 pro 100.000 Einwohner

Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner

Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu. Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) verpflichtend. Die letztendliche Entscheidung der Stufe ist immer eine Entscheidung vor Ort, ein Automatismus ist im Stufenplan nicht vorgesehen.